



Jedes Kind mitnehmen! Das neue Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen

NORDRHEIN-WESTFALEN
MACHT SCHULE.

 Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Das neue Schulgesetz – Fahrplan zu einer noch besseren Schule | 4 |
| Wichtigste Neuerungen, die bereits wirksam sind | 4 |
| Individuelle Förderung | 4 |
| Erhöhung der Durchlässigkeit | 5 |
| Eigenverantwortliche Schule | 5 |
| Qualitätsanalyse an den Schulen | 6 |
| Sprachstandsfeststellung bei Kindern zwei Jahre vor der Einschulung | 6 |
| Verbindlichere Empfehlungen für den Besuch der weiterführenden Schule | 6 |
| Abitur nach 12 Jahren | 6 |
| Bildung von Grundschulverbänden | 7 |
| Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter | 7 |
| Stärkung der Leitungsfunktion der Schulleiterinnen und Schulleiter | 7 |
| Verbesserung der Elternmitwirkung | 7 |
| Öffnung der Schulpflegschaft für die Schülervertretung | 7 |
| Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer | 8 |
| Versäumnis von Unterricht | 8 |
| Einheitliche Schulkleidung | 9 |
| Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe | 9 |
| Schulen in freier Trägerschaft | 9 |
| Internationale Schulen | 10 |
| Sicherung des Beamtenstatus für Lehrerinnen und Lehrer | 10 |
| Neuerungen, die ab Schuljahr 2007/2008 wirksam werden | 11 |
| Frühere Einschulung | 11 |
| „Kopfnote“ für das Arbeits- und Sozialverhalten | 11 |
| Ab dem Schuljahr 2008/2009 gilt | 12 |
| Aufhebung der Schulbezirke für Grund- und Berufsschulen | 12 |
| Ab dem Schuljahr 2011/2012 gilt | 12 |
| Reform der gymnasialen Oberstufe | 12 |
| Weitere Schritte auf dem Weg zur Schule von morgen | 13 |
| Ganztagsangebote ausbauen | 14 |
| Primarbereich | 14 |
| Hauptschule | 15 |
| Lernstandards sichern | 16 |
| Stärkung des Bildungsauftrages der Schulformen | 18 |
| Grundschule | 19 |
| Hauptschule | 20 |
| Realschule | 20 |
| Gymnasium | 21 |
| Gesamtschule | 21 |
| Berufskolleg | 21 |
| Weiterbildungskolleg (Zweiter Bildungsweg) | 21 |
| Sonderpädagogische Förderung | 22 |

Vorwort



Jürgen Rüttgers
Ministerpräsident des Landes
Nordrhein-Westfalen
und **Barbara Sommer**
Ministerin für Schule
und Weiterbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

unser neues Schulgesetz rückt die individuelle Förderung in den Mittelpunkt. Das Schulsystem soll den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen, um ihre jeweiligen Leistungspotenziale zu entfalten. Die Schule muss Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ebenso gerecht werden wie den besonders begabten. Wie in den PISA-Sieger-Staaten werden die Schulen in Nordrhein-Westfalen künftig kein Kind mehr zurücklassen. Um eine solche individuelle Förderung zu gewährleisten, brauchen wir eine vielfältige und dynamische Schullandschaft. Diese beruht auf den Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit der Schulen, des Wettbewerbs um pädagogische Konzepte und der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen.

Die Ziele des neuen Schulgesetzes

Der schulische Erfolg der Schülerinnen und Schüler darf nicht mehr wie bisher vor allem durch die soziale Herkunft bestimmt werden. Gerade auch Kinder mit Zuwanderungsgeschichte bekommen die gleichen Startchancen wie alle anderen Kinder.

Jeder Jugendliche, der mit einem Hauptschulabschluss von der Schule abgeht, muss so gut lesen, schreiben und rechnen können, dass er damit im Beruf bestehen kann.

Jeder Abiturient muss über so viel Allgemeinbildung verfügen, dass er den Ansprüchen eines Studiums gewachsen ist.

Und unsere besonders begabten Kinder müssen so gut in der Schule gefördert werden, dass sie später zu Spitzenleistungen im internationalen Maßstab fähig sein werden.

Wir wollen allen Schülerinnen und Schülern vermitteln, dass sich Leistung lohnt und dass es Freude macht, sich anzustrengen und dadurch zu Erfolgserlebnissen zu kommen. Wir wollen ihnen die Achtung vor dem Mitmenschen und vor der Gemeinschaft nahe bringen. Wir wollen sie zu selbstständig denkenden und verantwortlich handelnden Menschen erziehen. Damit sichert das neue Schulgesetz auch die Zukunftsfähigkeit Nordrhein-Westfalens.

J. Rüttgers *Barbara Sommer*

Ihr Jürgen Rüttgers

Ihre Barbara Sommer

Das neue Schulgesetz ist mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft getreten. Allerdings sind damit nicht alle der darin vorgesehenen Reformen schon umgesetzt. Einige Schritte benötigen Zeit, damit sich die Eltern, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer darauf einstellen können.



Das neue Schulgesetz – Fahrplan zu einer noch besseren Schule

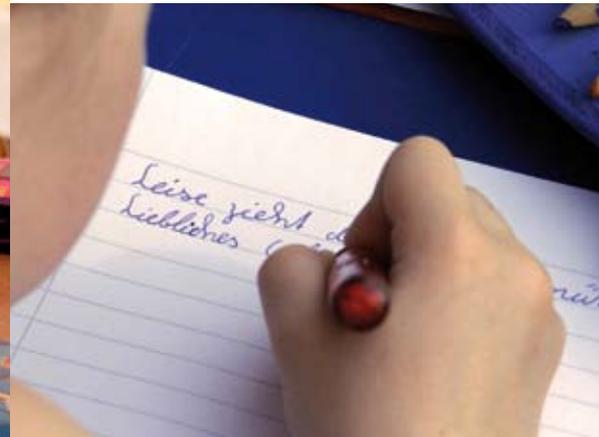
Wichtigste Neuerungen, die bereits wirksam sind

Individuelle Förderung

Jedes Kind ist anders, jedes Kind hat unterschiedlich ausgeprägte Begabungen und Talente. Die Schule muss den Bedürfnissen jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers gerecht werden. Sie muss helfen, das jeweilige Leistungsvermögen zu erschließen – ob im Regelunterricht oder durch zeitweilige Förderung außerhalb des Klassenverbandes in einem „Lernstudio“. Im neuen Schulgesetz ist erstmals das Recht auf individuelle Förderung festgeschrieben. Die Schule hat den Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall wird. Drohendem Leistungsversagen wird sie unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen begegnen. Andererseits soll das Leistungsvermögen besonders begabter Schülerinnen und Schüler noch besser ausgeschöpft werden, verbunden mit einem klaren Bekenntnis zu mehr Leistung. Das Land hat seit dem Regierungswechsel damit begonnen, den Schulen verstärkt die dafür notwendigen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Erhöhung der Durchlässigkeit

In der Hauptschule und der Realschule wird der Aufstieg leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler in eine andere Schulform stärker als bisher ermöglicht und gefördert. Die Klassenkonferenz soll in der Erprobungsstufe (Klasse 5 bis 6) nach jedem Halbjahr – danach am Ende jeden Schuljahres – entscheiden, ob leistungsstarken Schülerinnen und Schülern ein Wechsel der Schulform im Sinne eines Aufstiegs empfohlen werden soll. Dies soll stets bei einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 in den schriftlichen Fächern in Betracht gezogen werden.



Eigenverantwortliche Schule

Nordrhein-Westfalen braucht eine vielgestaltige, dynamische Bildungslandschaft, in der sich Schulen unterschiedliche Schwerpunkte für ihre pädagogische Arbeit setzen. Den Schulen wird dafür mehr Verantwortung übertragen. Sie bekommen einen großen Gestaltungsspielraum für den Unterricht und die Organisation ihres Betriebs. Das Schulministerium schreibt nicht mehr – wie jahrzehntelang üblich – jedes Detail per Verordnung oder Erlass vor. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind nicht länger nur die obersten Verwalter einer Schule, sie werden verantwortlich für Pädagogik und Personal: Ihre Leitungsaufgaben werden hervorgehoben und ausgebaut. Sie übernehmen zunehmend Aufgaben des Dienstvorgesetzten.

Qualitätsanalyse an den Schulen

Landesweit werden die Schulen künftig regelmäßig vor Ort einer Überprüfung durch unabhängige Experten unterzogen. Die Qualitätsteams sammeln Informationen über die Entwicklungsprozesse. Sie besuchen den Unterricht, sammeln Leistungsdaten und sprechen mit Lehrern, Eltern und Schülern. Der drei- oder viertägige, zuvor angekündigte Schulbesuch beinhaltet auch den Rundgang über das Gelände sowie die Überprüfung des Zustands des Gebäudes mit Blick auf die Ausstattung der Klassen- und Fachräume. Ein abschließender Bericht wird formuliert, nachdem die Schule Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Diese Qualitätsanalyse hilft ihr, sich ihrer Stärken und Schwächen zu vergewissern. Der Bericht geht auch an die Schulaufsicht, die dann die Schule in ihrer weiteren Entwicklung berät und unterstützt.



Sprachstandsfeststellung bei Kindern zwei Jahre vor der Einschulung

Eine altersgemäße Sprachentwicklung und die Beherrschung der deutschen Sprache sind wichtige Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen. Eine gezielte vorschulische Sprachförderung ist umso wirkungsvoller, je früher damit begonnen wird. Bei allen Kindern wird deshalb künftig zwei Jahre vor der Einschulung festgestellt, ob ihr Sprachvermögen altersgemäß entwickelt ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Da Kinder die beste Förderung durch den Kontakt mit anderen Kindern erhalten, ist die vorschulische Sprachförderung in erster Linie Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, die dazu vom Land zusätzliche Mittel erhalten. Eltern von Kindern, bei denen ein sprachlicher Förderbedarf festgestellt wird, und deren Kinder noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird geraten, ihr Kind in einer solchen anzumelden. Wenn Eltern dies ablehnen, können sie künftig verpflichtet werden, ihr Kind zu einem vorschulischen Sprachförderkurs zu schicken.

Verbindlichere Empfehlungen für den Besuch der weiterführenden Schule

Das Halbjahreszeugnis in Klasse 4 beinhaltet eine begründete Empfehlung für die weitere Schullaufbahn des Kindes. Darin benennt die Grundschule die für das Kind geeignete Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium – und daneben auch die Gesamtschule als integrierte Schulform. Ist ein Kind für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese benannt. Wollen Eltern ihr Kind an einer Schulform anmelden, für die es laut Empfehlung der Grundschule nicht und auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, kommt es zu einem dreitägigen Prognoseunterricht. Der Elternwille muss nur dann zurückstehen, wenn alle darin einbezogenen Experten einhellig das Votum der Grundschule stützen.

Abitur nach 12 Jahren

Alle Kinder, die seit dem Schuljahr 2005/2006 auf das Gymnasium wechseln, können das Abitur nach zwölf Schuljahren ablegen. Das bisher dafür vorgesehene Modell „10 + 2“ wird durch das schülerfreundlichere Modell „9 + 3“ ersetzt: Darin sind fünf zusätzliche Förderstunden und erheblich kleinere Kurse in der Einführungsphase und somit mehr Lehrerstellen vorgesehen. Die Einführungsphase für Absolventinnen und Absolventen der Realschulen und Hauptschulen kann zudem an jedem Gymnasium und jeder Gesamtschule und nicht nur an ausgesuchten Standorten angeboten werden. Darüber hinaus bleiben Auslandsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien weiterhin ohne Verzögerung der Schullaufbahn realisierbar. Die Sekundarstufe I endet damit am Gymnasium bereits nach Klasse 9. Die Oberstufe dauert wie bisher drei Jahre.

Besonders leistungsfähige Realschüler und Gesamtschüler können nach der Klasse 10 direkt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wechseln und damit ebenfalls nach 12 Jahren das Abitur ablegen. Alle Schulformen erhalten schrittweise ein größeres Unterrichtsvolumen, um in der Sekundarstufe I zusätzliche Förderung anzubieten. (vgl. Grafik S. 18)

Bildung von Grundschulverbänden

Trotz Rückgangs der Schülerzahlen um rund ein Fünftel in den nächsten zehn Jahren werden kleine, wohnortnahe Grundschulstandorte gesichert. Schulträgern wird ermöglicht, Grundschulen organisatorisch zusammenzufassen und so genannte Grundschulverbände einzurichten. Ein solcher Grundschulverband führt zu einem effektiven Mitteleinsatz und zu einer Verbesserung der pädagogischen Möglichkeiten. Eine standortbezogene Mitwirkung der Eltern kann durch Teilschulpflegschaften gewahrt werden. Auch Bekenntnisschulen können unter Beibehaltung ihrer besonderen Ausrichtung Teil eines Grundschulverbandes werden; darüber besteht Einvernehmen mit der katholischen und evangelischen Kirche.

Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter

Wegen ihrer besonderen Stellung in einer eigenverantwortlichen Schule werden die Schulleiterinnen und Schulleiter vor Ort durch die Schulkonferenz gewählt und in ein Zeitbeamtenverhältnis berufen. Dem Schulträger, der auch mit einer Stimme in der Schulkonferenz vertreten ist, wird ein Vetorecht eingeräumt. Die erste und zweite Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre; danach erfolgt die Wiederwahl auf Dauer.

Stärkung der Leitungsfunktion der Schulleiterinnen und Schulleiter

Um auf die Qualität des Unterrichts nachhaltig einwirken zu können, müssen die Schulleiterinnen und Schulleiter notwendige Instrumente erhalten. Deshalb werden den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Ihre Leitungsfunktion wird insgesamt gestärkt.

Verbesserung der Elternmitwirkung

Die Eltern erhalten trotz des Wegfalls der Drittelparität in der Schulkonferenz der weiterführenden Schulen mehr Möglichkeiten und Rechte, sich am Schulalltag zu beteiligen. Neben ihrer Mitwirkung bei der Wahl der Schulleitung entscheiden die Eltern künftig als Mitglieder der Schulkonferenz auch über die Organisation der Schuleingangsphase an der Grundschule, vor allem, ob der Unterricht nach Jahrgängen getrennt oder jahrgangsübergreifend erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz nunmehr eine Erhöhung der Zahl der Elternvertreter in den Fachkonferenzen beschließen.

Öffnung der Schulpflegschaft für die Schülervertretung

Vom Schülerrat gewählte Vertreterinnen und Vertreter können künftig mit beratender Stimme an Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Dadurch wird der Dialog aller am Schulleben Beteiligten intensiviert werden. Schülerinnen und Schüler können darüber hinaus, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, als Mitglied der Schulkonferenz mit Stimmrecht an der Schulleitungsbestellung mitwirken.





Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer

Rechtsbehelfe, die sich gegen die Überweisung eines Schülers oder einer Schülerin in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht wenden, haben keine aufschiebende Wirkung mehr. Die Entscheidung über einen schriftlichen Verweis, die Überweisung in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht liegt bei der Schulleitung; diese kann die Entscheidung auf eine Teilkonferenz übertragen oder sich von ihr beraten lassen. So kann bei Disziplinverstößen schnell und konsequent gehandelt werden.

Versäumnis von Unterricht

Schulpflichtige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und damit ordnungswidrig handeln können, werden künftig stärker selbst für ihre Schulversäumnisse verantwortlich gemacht. Sie können für dauerhaftes Schwänzen von der Schulaufsicht mit einem Bußgeld belegt werden. Dies greift insbesondere in den Fällen, in denen sich eine Schülerin oder ein Schüler dem elterlichen Einfluss entzogen hat. Die Schule hat sich allerdings zunächst darum zu bemühen, durch eine umfassende Beratung der Beteiligten – also der Eltern sowie dem oder der betroffenen Jugendlichen – den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Wird dann doch ein Bußgeld verhängt, und der Jugendliche zahlt es nicht, kann ihm durch das Jugendgericht auferlegt werden, eine gemeinnützige Arbeitsleistung zu erbringen.



Einheitliche Schulkleidung

Eine einheitliche Schulkleidung kann zu einem besseren Schulklima beitragen. Sie kann helfen, das Ausgrenzen von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden und stärkt die Identifikation mit der Schule. Zwar kann das Tragen einheitlicher Schulkleidung nicht gegen den Willen der Betroffenen verordnet werden. Das Schulgesetz sieht aber ausdrücklich vor, dass die jeweilige Schulkonferenz die Einführung vor Ort empfehlen kann. Den Schülervetretern in der Schulkonferenz wird wegen der besonderen Betroffenheit ein Vetorecht eingeräumt.

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

In mehreren Punkten wird die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe jetzt auch im Schulgesetz deutlich hervorgehoben. Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen. Das Schulgesetz und das Kinder- und Jugendfördergesetz formulieren dies gleichermaßen als Auftrag an die Kommunen. Der Schutzauftrag der Schulen gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern wird konkretisiert: Bei jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung hat die Schule rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer geeigneter Stellen zu entscheiden.

Schulen in freier Trägerschaft

Die Bedeutung der Schulen in freier Trägerschaft wird ausdrücklich im Schulgesetz gewürdigt, indem deren Funktion für das öffentliche Schulwesen in Nordrhein-Westfalen, die über eine schlichte „Ergänzung“ hinausgeht, hervorgehoben wird. Schulen in freier Trägerschaft „bereichern“ – so steht es jetzt im Schulgesetz – das





Schulwesen. Es wird überdies klargestellt, dass für den Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht festgestellt worden ist, grundsätzlich keine Einzel-Ausnahmegenehmigung mehr beantragt werden muss; eine Anzeige durch den Schulträger an die zuständige Schulaufsichtsbehörde reicht aus. Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch und in Kooperation mit dem jeweiligen Schulträger auch im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft erfolgen.

Internationale Schulen

Das neue Schulgesetz bringt klar zum Ausdruck, dass Ersatzschulen die gleichberechtigte zweite Säule im Schulsystem Nordrhein-Westfalens sind und die große Zahl von Ersatzschulen im Land einen hohen pädagogischen Gewinn darstellen. Auch internationale Schulen sind als eine solche Bereicherung der Schullandschaft anzusehen. Sie tragen dazu bei, die Internationalität des Landes zu fördern und das Land als Standort für internationale Unternehmen und Organisationen attraktiver zu machen. Mit dem Ausbau von internationalen Schulen und „Europaschulen“ wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des europäischen Gedankens in der Bildung geleistet.

Sicherung des Beamtenstatus für Lehrerinnen und Lehrer

Die von der früheren Landesregierung vorgenommene schulgesetzliche Befristung des Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer zum 31. Dezember 2007 entfällt. Der Beamtenstatus für Lehrerinnen und Lehrer bleibt weiterhin bestehen.

Neuerungen, die ab Schuljahr 2007/2008 wirksam werden

Frühere Einschulung

Durch ein früheres Einschulungsalter wird die Zeit, in der Kinder besonders lern- und aufnahmebereit sind, künftig effektiver genutzt. Bereits heute werden rund 9 Prozent aller Schulanfänger vorzeitig eingeschult; künftig wird diese frühe Förderung allen Kindern, unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund, ermöglicht. Der Stichtag für das Einschulungsalter wird deshalb beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt, und zwar:

zum Schuljahr 2007/08 auf den 31. Juli,
zum Schuljahr 2008/09 auf den 31. Juli,
zum Schuljahr 2009/10 auf den 31. August,
zum Schuljahr 2010/11 auf den 31. August,
zum Schuljahr 2011/12 auf den 30. September,
zum Schuljahr 2012/13 auf den 31. Oktober,
zum Schuljahr 2013/14 auf den 30. November,
zum Schuljahr 2014/15 auf den 31. Dezember.

Den Eltern bleibt es weiterhin unbenommen, für ein nach dem jeweiligen Stichtag geborenes Kind eine frühere Einschulung zu beantragen, wenn es schulfähig ist. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.

„Kopfnoten“ für das Arbeits- und Sozialverhalten

Zur besseren individuellen Förderung gehört es, ein größeres Augenmerk auf das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler zu richten. Soziale Kompetenzen sind heute neben dem Wissen Grundvoraussetzungen, um den Bildungs- und Berufsweg erfolgreich zu durchlaufen. Das Arbeits- und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler wird deshalb künftig in den Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ bewertet und, gegebenenfalls durch eine ergänzende Beschreibung, auf den Zeugnissen entsprechend dokumentiert. Auf dem Zeugnis wird zudem in einem Bemerkungsfeld besonderes schulisches oder außerschulisches Engagement der Kinder und Jugendlichen gewürdigt, zum Beispiel in der Schülervertretung, in Redaktionsteams der Schülerzeitung oder in der außerschulischen Jugendarbeit.



Ab dem Schuljahr 2008/2009 gilt

Aufhebung der Schulbezirke für Grund- und Berufsschulen

Durch die Aufhebung der Grundschulbezirke wird den Eltern freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden – und zwar ohne sich dafür in einem bürokratischen Verfahren gegenüber der Schulaufsichtsbehörde rechtfertigen zu müssen. Die Schulwahl kann damit endlich den vielfältigen individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern Rechnung tragen, die sich etwa aus der Notwendigkeit ergeben, Familie und Beruf zu vereinbaren. Andererseits wird erstmals ein gesetzlicher Anspruch auf den Besuch der wohnortnächsten Grundschule in der Heimatgemeinde im Rahmen der Aufnahmekapazitäten eingeführt. Wer also sein Kind am besten in der Schule in der unmittelbaren Nachbarschaft aufgehoben sieht, wird dort wie bisher einen Platz bekommen. Jeder Ausbildungsbetrieb hat gleichfalls Anspruch auf den Besuch seiner Auszubildenden an der nächsten Berufsschule; ein Auszubildender kann nur im Einverständnis mit dem Betrieb eine andere Berufsschule wählen.

Ab dem Schuljahr 2011/2012 gilt

Reform der gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe wird grundlegend reformiert, um ihre allgemeinbildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern. Künftig wird es das bisherige System der Grund- und Leistungskurse mit seiner Überspezialisierung nicht mehr geben. In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Fächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Der Unterricht in diesen Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport soll eine gemeinsame Grundbildung in angemessenem Umfang sicherstellen und eine vertiefte Bildung in individuellen Schwerpunktbereichen gewährleisten. Die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kernfächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache werden generell mit vier Wochenstunden auf einem erhöhten Anforderungsniveau unterrichtet und im Abitur geprüft.

Die individuelle Schwerpunktsetzung erfolgt über die Wahl eines ebenfalls vierstündig unterrichteten „Profilmfaches“ (eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft) sowie eines „Neigungsfaches“ (sonstige Fächer). Eines dieser Fächer ist das vierte schriftliche Prüfungsfach. Aus dem verbleibenden Fächerkanon ist ein fünftes mündliches Prüfungsfach zu bestimmen. Nach Entscheidung der Schülerinnen und Schüler werden gemäß der Oberstufenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) drei der vierstündig unterrichteten Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewertet werden.

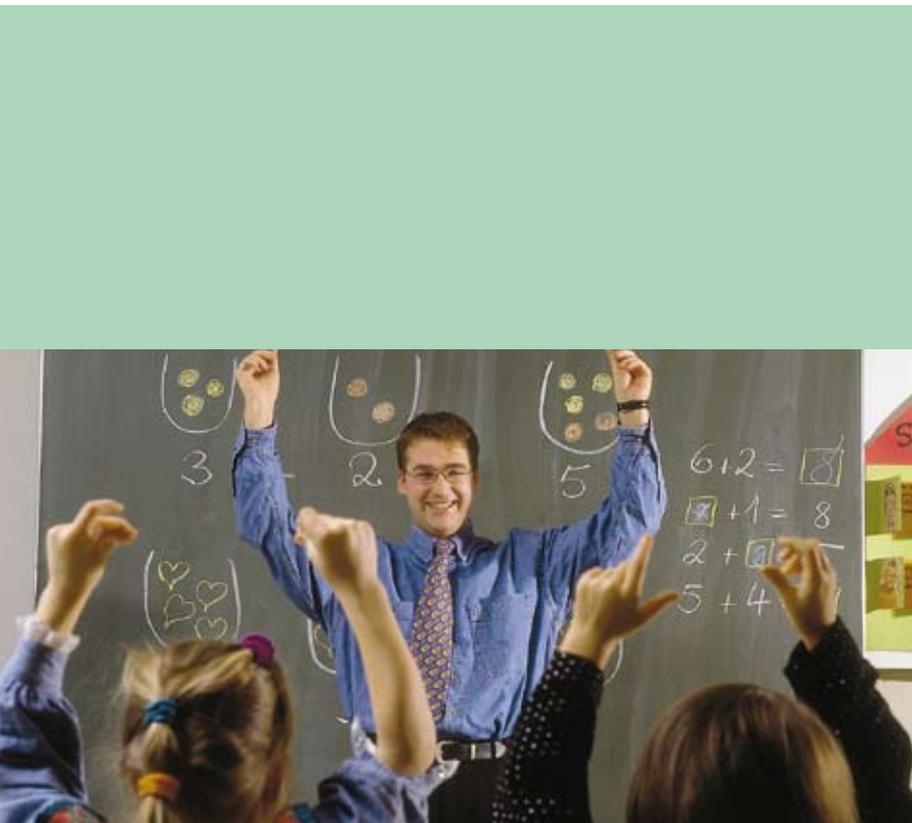


Ministerpräsident Jürgen Rüttgers hat bis zum Ende der Legislaturperiode insgesamt 4.000 zusätzliche Lehrerstellen gegen den Unterrichtsausfall und für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an nordrhein-westfälischen Schulen versprochen. 3.230 zusätzliche Stellen wurden bisher schon eingerichtet. Im Haushalt 2007 sind weitere 1.000 Lehrerstellen vorgesehen. Es ist sicher, die Landesregierung wird weiterhin in Schule investieren.

Weitere Schritte auf dem Weg zur Schule von morgen

Bei der Verteilung der Lehrerstellen wird mehr auf Chancengerechtigkeit geachtet. Ein Teil der Lehrerstellen für die Grund- und Hauptschulen wird abweichend vom bisherigen Verteilungsschlüssel, der jede Schülerin und jeden Schüler gleich gewichtet, nach einem Sozialindex verteilt. Diese neue Verteilungssystematik bietet die Grundlage für die Zuweisung der Stellen gegen Unterrichtsausfall und zur individuellen Förderung.

Um den Lehrernachwuchs in Nordrhein-Westfalen zu verstärken, hat die neue Landesregierung noch mehr Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eingestellt. Im Jahr 2007 werden sich dann weit über 15.000 in der Ausbildung befinden.



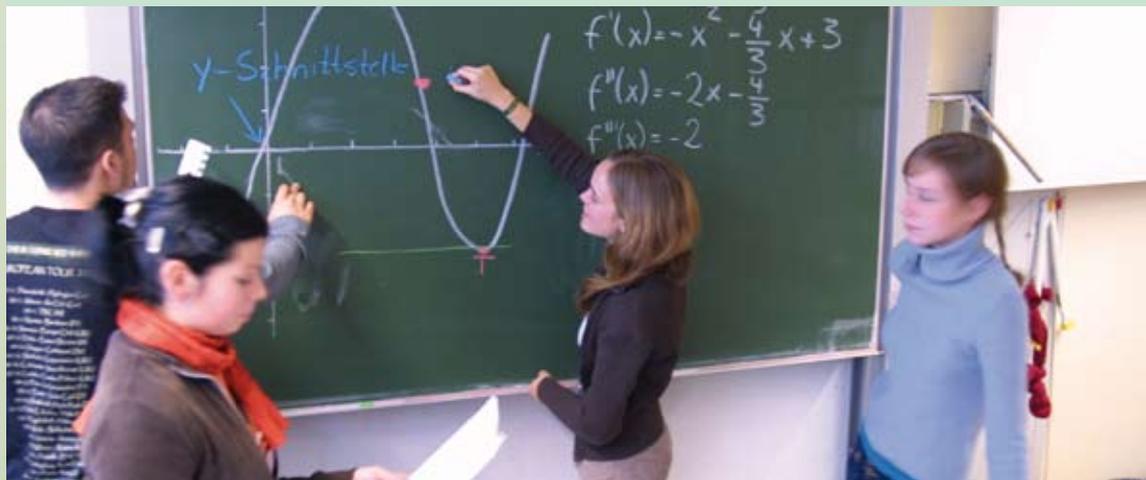
Ganztagsangebote ausbauen

Die Landesregierung hat sich den verstärkten Ausbau der Ganztagsschulen zum Ziel gesetzt. Hauptziel ist: mehr individuelle Förderung, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, die bisher nicht ausreichend gefördert wurden. Deshalb wird in der Sekundarstufe I ein Schwerpunkt in der Hauptschule sowie den Förderschulen gesetzt. Eltern wird mit der Ganztagsschule die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Primarbereich

Die Mittel für den offenen Ganztag an Grundschulen und Förderschulen sollen im nächsten Jahr nochmals um rund 43,5 Millionen Euro auf dann insgesamt rund 140 Millionen Euro erhöht werden. Zum Beginn des Schuljahres 2007/08 werden dann voraussichtlich 2.700 Grundschulen als offene Ganztagsschulen geführt, mit insgesamt rund 160.000 Plätzen. Damit erreicht Nordrhein-Westfalen die höchste Dichte von Ganztagsgrundschulen in Deutschland.

Leitbild einer offenen Ganztagsschule ist, dass jedes Kind die Förderung erhält, die es angesichts seiner individuellen Voraussetzungen braucht. Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur und Sport sowie weiteren Partnern ist eine zentrale Grundlage. Die bestehenden Partnerschaften haben sich bewährt und sollen weiter ausgebaut werden. Allerdings ist der verstärkte Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern notwendig, um das Angebot im Sinne einer schulischen Förderung zu verbessern: So wird die Zahl der für die offene Ganztagsschule eingesetzten Lehrerstellen zum 1. August 2007 steigen. Gemeinsam mit den Schulträgern, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, mit den Kirchen und den Organisationen aus Kultur und Sport sowie mit anderen Partnern hat die Landesregierung einen Entwicklungsprozess



angestoßen, der vor Ort für eine verlässliche und nachhaltig wirksame Qualität sorgt. Ganztagschulen werden auch durch andere Programme der Landesregierung unterstützt, unter anderem durch das zum Schuljahr 2006/2007 erstmals ausgeschriebene Programm „Kultur und Schule“. Das Programm ist auch offen für Halbtagschulen.

Hauptschule

Die Landesregierung will die Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen durch eine Qualitätsoffensive deutlich stärken. Die Hauptschulen erhalten deshalb aus den zusätzlich bereitgestellten Stellen gegen Unterrichtsausfall und zur individuellen Förderung 500 Stellen für besondere Stütz- und Förderangebote. 250 Sozialpädagogen, die bislang nur befristet an Hauptschulen beschäftigt waren, wurden bereits von der neuen Landesregierung mit festen Verträgen ausgestattet.

Der Aufbau von Ganztags Hauptschulen erfolgt schwerpunktmäßig dort, wo sie am dringendsten benötigt werden. Das bedeutet an Orten, in denen das Umfeld durch außergewöhnliche Belastungen und Probleme, wie hohe Langzeitarbeitslosigkeit, schlechte Wohnumfeldbedingungen und ein hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen aus zugewanderten Familien, gekennzeichnet ist.

Die teilnehmenden Schulen erhalten einen Ganztagszuschlag von 30 Prozent auf ihren Stellenbedarf. Ein Drittel davon kann von den Schulen für zusätzliche Förderangebote auch außerschulischer Partner – je nach Angebot, Problemlage und schulischem Konzept – verwandt werden. Elternbeiträge werden nicht erhoben. 100 Schulen sind im Jahr 2006 zu solchen vollwertigen Ganztagschulen umgewandelt worden.



Die neue Ganztagshauptschule in Nordrhein-Westfalen soll sich deutlich von den bisherigen Angeboten unterscheiden. Sie wird

- einen vollwertigen Ganztagsbetrieb in schulischer Verantwortung aufbauen, den Schwerpunkt auf individuelle Förderung setzen,
- außerschulische Partner (z.B. aus Kultur, Sport, Handwerk) in die Gestaltung des schulischen Alltags einbeziehen,
- einen Beitrag zur Entkopplung des schulischen Erfolgs von der sozialen Herkunft der Kinder leisten.

Lernstandards sichern

Das Land entlässt die Schulen in eine weitgehende pädagogische und organisatorische Freiheit. Andererseits sorgt es dafür, dass die qualitativen Standards schulischer Arbeit flächendeckend eingehalten werden – mit zentralen Prüfungen an den Gelenkstellen der Bildungsgänge. Die Prüfungen erfolgen auf der Basis von Kernlehrplänen, die derzeit in den schriftlichen Fächern länderübergreifend erarbeitet werden bzw. bereits vorliegen.

Lernstandserhebungen werden künftig in den Klassen 3 und 8 durchgeführt. Überprüft werden dabei die langfristig erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. So können die Lehrkräfte deren Leistungen im Vergleich messen und eine schulübergreifende Standortbestimmung vornehmen. Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen. Sie fließen künftig auch in die Zeugnisnote ein.



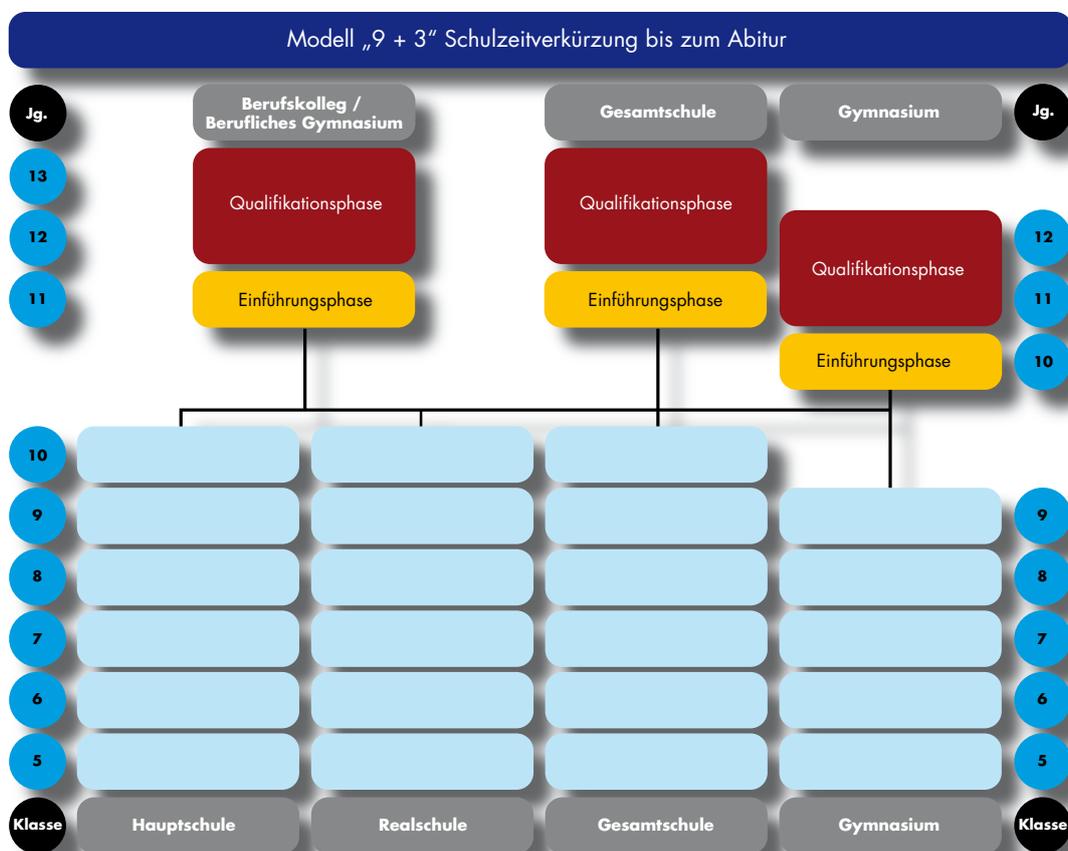
Am Ende der Klasse 10 wird es in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch (am Gymnasium optional auch in einer anderen ab Klasse 5 erlernten Fremdsprache) Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben geben. Sie beziehen sich auf erreichte Kompetenzen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, am Gymnasium darüber hinaus auch auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

Die Abschlussnote am Ende der Klasse 10 ergibt sich dann in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache je zur Hälfte aus der Note für die in Klasse 10 erbrachten Leistungen und der Prüfungsnote. Bei den übrigen Fächern bleibt alles wie bisher.

Im Abitur werden die Aufgaben für alle schriftlichen Prüfungen zentral gestellt. Dies gilt im Jahr 2007 für die Gymnasien und Gesamtschulen; ab 2008 kommen die Weiterbildungskollegs und schrittweise die Prüfungsfächer des Berufskollegs hinzu.

Die Struktur der Abiturprüfungen und der Anteil der Leistungsergebnisse der schriftlichen Prüfungen an der Abschlussnote, die sich aus den Leistungen der Qualifikationsphase der Oberstufe und den Prüfungsleistungen im Abitur zusammensetzt, bleiben unverändert.

Stärkung des Bildungsauftrages der Schulformen





Der bislang im Schulgesetz nicht festgelegte Bildungsauftrag der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums wird nunmehr entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz im Schulgesetz beschrieben. Damit wird das nordrhein-westfälische Schulgesetz denjenigen anderer Länder angepasst, die Regelungen zu den spezifischen Aufgaben der Schulen des gegliederten Schulwesens enthalten. Die neue Schulpolitik in Nordrhein-Westfalen steht unmissverständlich hinter dem in unserem Land gewachsenen mehrgliedrigen Schulsystem, bei gleichzeitiger Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen. Deshalb wird auch der Vorstoß der früheren Landesregierung zur Schwächung des gegliederten Schulwesens durch Einführung einer schulformübergreifenden Schulaufsicht rückgängig gemacht. Darüber hinaus werden die in Artikel 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen niedergelegten Erziehungsziele, insbesondere die Ehrfurcht vor Gott, die Achtung vor der Würde des Menschen und die Bereitschaft zum sozialen Handeln durch die Aufnahme in das Schulgesetz betont.

Grundschule

Für einen erfolgreichen Schulbeginn muss die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen weiter intensiviert werden. Alle schulpflichtigen Kinder, die nicht aus erheblichen gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch zurückgestellt werden, werden eingeschult und in der Grundschule individuell gefördert. Dazu entwickeln alle Grundschulen ein schulinternes Förderkonzept. Grundschulen, die angesichts ihrer Rahmenbedingungen vor besonderen sozialen Herausforderungen stehen, erhalten Personalressourcen wie zum Beispiel sozialpädagogische Fachkräfte (aus den ehemaligen Schulkindergärten) oder Ressourcen aus den zusätzlich bereitgestellten Stellen gegen Unterrichtsausfall und zur individuellen Förderung. Künftig entscheidet allein die Schulkonferenz



darüber, ob die beiden ersten Schuljahre jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend organisiert werden. Eine Entscheidung gilt für mindestens vier Jahre. Eine Bevorzugung der jahrgangsübergreifenden Unterrichtsorganisation, wie im alten Schulgesetz aufgedrängt, findet nicht mehr statt.

Hauptschule

Die Hauptschule wird künftig wieder eine wichtige Rolle spielen. Die Landesregierung hat die Förderung der Hauptschule zu einer herausragenden Aufgabe erklärt. So soll sich die Hauptschule unter anderem wieder stärker dem Ziel der Berufs- und Ausbildungsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler widmen. Die Hauptschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern – so das neue Schulgesetz – eine grundlegende allgemeine Bildung und bereitet vor allem auf eine duale Berufsausbildung vor. Erklärtes Ziel der neuen Schulpolitik ist es, die Ausbildungsfähigkeit gerade dieser Jugendlichen durch die eingeleitete „Qualitätsoffensive Hauptschule“ (wieder) zu sichern. Nach dem Besuch der Hauptschule kann aber auch ein vollzeitschulischer Bildungsgang des Berufskollegs besucht und dort ein weiterführender Abschluss erworben werden. Leistungsstarken Schülerinnen und Schülern steht der Weg in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder in einen vollzeitschulischen Bildungsgang des Berufskollegs, der zur allgemeinen Hochschulreife führt, offen.

Realschule

Die Realschule vermittelt Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung. Praktische Fähigkeiten sollen nach dem neuen Schulgesetz ebenso gefördert werden wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen. Mit dem mittleren Schulabschluss kann ein Ausbildungsberuf gewählt oder ein Bildungsgang

am Berufskolleg, der zu höheren Abschlüssen führt, eingeschlagen werden. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder einen vollzeitschulischen Bildungsgang des Berufskollegs, der zur allgemeinen Hochschulreife führt, besuchen und gegebenenfalls die Einführungsphase überspringen.

Gymnasium

Das Gymnasium soll künftig wieder allen Abiturientinnen und Abiturienten eine vertiefte allgemeine Bildung vermitteln, die für ein erfolgreiches Hochschulstudium notwendig ist, aber ebenso für eine berufliche Ausbildung qualifiziert. Der Unterricht soll zur Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen anleiten und zu abstrahierendem, analysierendem und kritischem Denken führen. Das Gymnasium umfasst – als einheitlicher Bildungsgang - die Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) und die demnächst grundlegend reformierte dreijährige gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 10 bis 12).

Gesamtschule

Die Gesamtschule arbeitet in einem differenzierten Unterrichtssystem der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) mit Kindern und Jugendlichen aller Leistungsstärken. Sie umfasst darüber hinaus für entsprechend qualifizierte



Schülerinnen und Schüler die gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13). Bei besonders guten Leistungen kann die Einführungsphase übersprungen werden. Es können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I und II erreicht werden, die auch an der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium erworben werden.

Berufskolleg

Das Berufskolleg soll Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche und gesellschaftliche Handlungskompetenz vermitteln. Als eigenständige Bildungseinrichtung fasst es das berufliche Schulwesen zu einer Schule mit einheitlichem Bildungsauftrag und mit gemeinsamen didaktischen Prinzipien zusammen. Die Berufskollegs stehen derzeit vor enormen Herausforderungen, um jungen Menschen eine berufliche Bildung zu ermöglichen. In den Berufskollegs gehören der Schulkonferenz künftig Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Betriebe und der Auszubildenden als Mitglieder mit Stimmrecht an, wodurch eine angemessene Repräsentanz aller am dortigen Schulleben Beteiligten hergestellt wird. Mit der Einführung der Bezeichnung „Berufliches Gymnasium“ für die zum Abitur führenden Bildungsgänge an Berufskollegs wird im neuen Schulgesetz die Gleichwertigkeit dieser Bildungsgänge mit der gymnasialen Oberstufe und zugleich deren berufliche Akzentuierung betont.

Weiterbildungskolleg (Zweiter Bildungsweg)

Das Weiterbildungskolleg vereint die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs. Je nach örtlichen Gegebenheiten bieten Weiterbildungskollegs alle drei oder auch nur einzelne Bildungsgänge an. In einer Einführungsphase können sich die Lernenden wieder auf die nicht selten ungewohnte schulische Lernsituation einstellen.



Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs sind durchlässig. Die beiden letzten Semester (Halbjahre) der Abendrealschule und die beiden ersten Semester von Abendgymnasium und Kolleg können miteinander vernetzt sein. Es besteht die Möglichkeit des Übergangs von der Abendrealschule zum Abendgymnasium, um die Fachhochschulreife zu erwerben.

Sonderpädagogische Förderung

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Nordrhein-Westfalen entweder im gemeinsamen Unterricht oder in integrativen Lerngruppen an allgemeinbildenden Schulen, an berufsbildenden Schulen oder in Förderschulen unterrichtet. Beide Formen der Förderung sind gleichwertig. Im Rahmen sonderpädagogischer Förderung können Schülerinnen und Schüler auch allgemeine Abschlüsse erwerben.

Ein weiterer Baustein der Konzeption „individuelle Förderung“ ist, dass die Schulträger zukünftig die Möglichkeit haben werden, Förderschulen zu „Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung“ auszubauen. Diese werden die Leistungen der Förderschulen durch andere Angebote zur Diagnose, Beratung und ortsnahe präventiven Förderung ergänzen.

Impressum

Herausgeber

Herausgegeben vom Ministerium für
Schule und Weiterbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: (0211) 58 67-40
Fax: (0211) 58 67-32 20
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Gestaltung

Die Kommunikatoren
Beta Werbeagentur GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 6–8, 50858 Köln
Tel.: (02234) 9 11 77-0
Fax: (02234) 9 11 77-91
info@diekommunikatoren.de
www.diekommunikatoren.de

Text und Fotos

Ministerium für Schule und
Weiterbildung des Landes Nordrhein-
Westfalen

Druck

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Düsseldorf

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für
Schule und Weiterbildung des Landes Nord-
rhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder
von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und
-bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern
während eines Wahlkampfes zum Zwecke der
Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und
Kommunalwahlen sowie für die Wahl der
Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung
auf Wahlveranstaltungen, an Informations-
ständen der Parteien sowie das Einlegen,
Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer
Informationen oder Werbemittel. Untersagt
ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum
Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung
dieser Druckschrift durch Parteien oder sie
unterstützende Organisationen ausschließlich
zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder
bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon,
auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese
Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne
zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl
nicht in einer Weise verwendet werden, die als

Parteinahme der Landesregierung zugunsten
einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Das neue Schulgesetz mit einer ausführlichen
Begründung zu den einzelnen Neuerungen kann
im Schulministerium telefonisch bestellt wer-
den unter: 0211/58 67-40 oder per E-Mail unter:
poststelle@msw.nrw.de.

www.schulministerium.nrw.de

www.schulminister

um.nrw.de